

ZH_OBERGERICHT UE230365 vom 23. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230365

FR: ZH_OBERGERICHT UE230365 du 23 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230365 del 23 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Am 21. September 2022 rapportierte die Stadtpolizei Zürich gegen den Buschauffeur der VBZ B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen fahrlässiger Körperverletzung. Ihm wurde vorgeworfen, am 25. Juni 2022 als Lenker des Linienbusses Nr. ... auf der Höhe C._____ -strasse ... in Zürich mit der Fussgängerin A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) kollidiert zu sein, wodurch sich diese Verletzungen zugezogen habe (Urk. 16/1 S. 1 f.). Am 19. Juli 2022 stellte die Beschwerdeführerin Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 16/3).

E. 2

Am 21. September 2023 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 6 = Urk. 16/ 12). Diese Verfügung wurde am 25. September 2023 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zugestellt (Urk. 16/14).

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme im Wesentlichen damit, der Beschwerdegegner 1 habe anlässlich seiner Befragung vom 7. September 2022 angegeben, dass kurz vor der Fussgängerinsel auf Höhe D._____ -gasse wie aus dem nichts heraus die Beschwerdeführerin hinter einer stehenden Fussgängergruppe herausgetreten und direkt in die rechte Fahrzeugseite gelaufen sei, worauf sie seitlich vom Bus erfasst worden sei. Er habe sofort angehalten, die Leitstelle informiert und sich zur Beschwerdeführerin begeben. Auf den sichergestellten Videoaufnahmen des Eingangsbereichs der Firma E._____ an der C._____ -strasse ... sei zu sehen, wie die Beschwerdeführerin alleine unterwegs gewesen sei; vor ihr auf der Fussgängerinsel hätten drei Personen gewartet, welche den herannahenden und an dieser Stelle vortrittsberechtigten Bus der Linie ... bemerkt und ihn vorbeifahren gelassen hätten. Die Beschwerdeführerin hinge-

- 5 - gen sei – ohne auf der Fussgängerinsel stehen zu bleiben und den herannahenden Bus zu bemerken – weitergelaufen, wobei sie weder nach links oder rechts, sondern geradeaus geschaut habe. Danach sei es zur Kollision zwischen ihr und dem Bus gekommen. An der Unfallstelle befinde sich eine in beide Richtungen verkehrende Tram- und Buslinie (zwei Spuren). Genau vor der Fussgängerinsel und dem Trottoir habe es auf den besagten Spuren gut erkennbar mehrere Bodenmarkierungen mit dem Gefahrensignal "Achtung Strassenbahn". Die an der Unfallstelle verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel seien

gegenüber den Fussgängern vortrittsberechtigt. Folglich sei der Beschwerdegegner 1 an der Unfallstelle als Lenker des Busses vortrittsberechtigt gewesen. Er habe nicht damit rechnen müssen, dass die Beschwerdeführerin an den bereits wartenden anderen Fussgängern vorbeigehe und ohne nach links oder rechts zu schauen auf die Strasse hinauslaufe. Der Beschwerdeführerin hätte klar sein müssen, dass sich ein öffentliches Verkehrsmittel nähere, wenn bereits mehrere Personen auf der Fussgängerinsel warteten. Es liege zweifellos ein Fehlverhalten durch unvorsichtiges Betreten der Fahrbahn vor. Die Kollision sei für den Beschwerdegegner 1 nicht zu vermeiden gewesen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdegegners 1 liege nicht vor. Folglich seien die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben und diese sei nicht anhand zu nehmen (Urk. 6 S. 1 f.).

E. 3.2

Dazu liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegenn, die Staatsanwaltschaft habe diverse, für die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 wesentliche Sachverhaltselemente ausgelassen. Die gravierenden Unfallfolgen für die Beschwerdeführerin fänden darin keine Nennung, obwohl diese massgeblich für die Frage seien, ob eine Untersuchung durchzuführen sei. Auch sei unberücksichtigt geblieben, dass der Beschwerdegegner 1 zu schnell gefahren und die Unfallstelle – sechs Personen und davon zwei Kinder seien auf der Fussgängerinsel gestanden – äusserst belebt gewesen sei. Auch, dass der Beschwerdegegner 1 vor der Kollision nicht besonders auf sich aufmerksam gemacht habe. Der Beschwerdegegner 1 habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 2.7 km/h überschritten, was Auswirkungen auf die Länge des Bremswegs und damit auf seine Reaktionsmöglichkeit gehabt habe. In der - 6 - Tempo-30-Zone müsse besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden. Die Beschwerdeführerin habe Aussagen machen wollen. Der Polizist habe ihr jedoch mitgeteilt, dass ihre Aussagen aufgrund der sichergestellten Videoaufnahmen nicht notwendig seien, weshalb sie nicht befragt worden sei. Auch unzutreffend sei die Aussage des Beschwerdegegners 1, wonach die Beschwerdeführerin am Unfallort gesagt habe, sie sei schuld am Unfall. Der Sachverhalt sei willkürlich festgestellt worden. Gemäss Art. 47 VRV seien nur Trams vortrittsberechtigt; beim gelenkten Fahrzeug handle es sich jedoch unbestrittenermassen um einen Bus, weshalb die generelle Vortrittsberechtigung nicht gelte. Wesentlich seien vielmehr die spezifischen technischen Eigenschaften des jeweiligen Fahrzeugs und es sei sehr wohl relevant, dass beim Unfallort ein Fussgängerstreifen vorhanden gewesen sei. Dass nur ein Tram und nicht ein Bus an dieser Stelle vortrittsberechtigt sei, habe auch einen Sinn: Der Bremsweg eines Trams sei viel länger als derjenige eines Busses. Auf diese Vortrittsregelung hätten die VBZ und der TCS mit Broschüren hingewiesen. Gemäss Art. 6 VRV hätten Fahrzeugführer jedem Fussgänger, der die Fahrbahn überqueren wolle, den Vortritt zu gewähren. Die Beschwerdeführerin habe die Fahrbahn nicht plötzlich überquert, sondern sei gemächlich zuerst über den einen Fussgängerstreifen gelaufen und habe ihre Bahn in gemächlichem Tempo fortgesetzt. Dem Beschwerdegegner 1 hätte sie auffallen müssen, wenn er aufmerksam gewesen wäre; ein schweres Selbstverschulden durch sie sei auszuschliessen. Der Beschwerdegegner 1 habe sie pflichtwidrig nicht gesehen, was voraussehbar und vermeidbar gewesen sei (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 3.3

Mit ihrer Stellungnahme liess die Staatsanwaltschaft ergänzen, die vorgebrachte Geschwindigkeitsüberschreitung habe nicht bei der Kollision, sondern zuvor bestanden und hätte ohnehin keinen Einfluss auf das Unfallgeschehen gehabt, weil die Beschwerdeführerin seitlich in den Bus gelaufen sei. Auch die anderen Fussgänger seien aufgrund des fehlenden Fussgängerstreifens nicht vortrittsberechtigt gewesen und hätten korrekterweise – wie es auch die Beschwerdeführerin hätte tun müssen – aufgrund des nahenden, vortrittsberechtigten Busses auf der jeweiligen Verkehrsinsel gewartet, bis dieser vorbeigefahren sei. Zu beachten sei, dass die Beschwerdeführerin hinter drei Personen bzw. direkt weiter unvermittelt auf die Fahrbahn gelaufen sei und der Beschwerdegegner 1 überhaupt

- 7 - keine Möglichkeit gehabt habe, sie – farbige Kleidung hin oder her – hinter den wartenden Personen wahrzunehmen. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass sich das genannte Signal "Standort eines Fussgängerstreifens" auf der rechten Seite der Verkehrsinsel befinde und sich somit auf die Fahrbahn für den Privatverkehr und nicht den Bereich der Unfallstelle ohne Fussgängerstreifen beziehe. An besagter Stelle habe es keinen Fussgängerstreifen und die Beschwerdeführerin sei damit gegenüber dem Bus auch nicht vortrittsberechtigt gewesen. Sie habe pflichtwidrig nicht auf den Verkehr geachtet und sei unvermittelt auf die Strasse gelaufen (Urk. 15 S. 1 f.).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin liess dazu mit ihrer Replik entgegnen, dass sich der Unfall auf einem Fussgängerstreifen ereignet habe, was die Staatsanwaltschaft nicht zu entkräften vermöge. Die von der Beschwerdeführerin erlittenen gravierenden Verletzungen seien relevant für die Frage, ob eine Untersuchung durchzuführen sei oder nicht. Je schwerwiegender die Verletzungsfolgen seien, desto eher müsse eine Strafuntersuchung eröffnet werden. Die Beschwerdeführerin sei nicht seitlich in den Bus hineingelaufen, sondern habe gerade zum Überqueren der Strasse angesetzt, als der Beschwerdegegner 1 mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren sei. Nur deshalb sei sie von der vorderen rechten Ecke des Busses erfasst und seitlich gestreift worden. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn der Beschwerdegegner 1 seine Geschwindigkeit gemässigt, abgebremst und der Beschwerdeführerin den gesetzlich vorgesehenen Vortritt gewährt hätte. Zudem gebe es stichhaltige Gründe, an den Feststellungen des rapportierenden Polizisten zu zweifeln: Die zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls anwesenden Rechtsbeistände [der Beschwerdeführerin] X2.____ und X3.____ hätten mit ihren Eingaben vom 15. bzw. 18. Dezember 2023 bestätigt, dass die Beschwerdeführerin nicht über ihre Rechte informiert worden sei und sie sich nicht geweigert habe, Aussagen zu machen. Auch hätten sie bestätigt, dass der rapportierende Polizist allen Anwesenden mitgeteilt habe, eine Aussage der Beschwerdeführerin sei angesichts des Videos vom Vorfall nicht mehr erforderlich. Es sei letztlich Aufgabe des Sachgerichts und nicht der Staatsanwaltschaft, divergierende Aussagen zu würdigen. Die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdegegners 1 sei ungenügend abgeklärt worden. Kombiniert mit der Feststellung, dass die Beschwerde-

- 8 - führerin erhebliche Verletzungen erlitten habe, müsse eine Strafuntersuchung eröffnet werden. Bezüglich den örtlichen Gegebenheiten sei ergänzend darauf hinzuweisen, dass es aus Sicherheitsgründen auch keinen Sinn machen würde, wenn sich ein Fussgängerstreifen nur auf das Überqueren einer einzelnen Fahrspur beschränke und den Fussgängern nicht die Überquerung der gesamten Strasse ermögliche. Es blieben erhebliche Hinweise auf eine

Strafbarkeit des Be- schwerdegegners 1 (Urk. 21 S. 2 f.).

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2023 wurde die Beschwerdeführerin bezüglich der von ihr eingereichten Beilage in italienischer Sprache (Urk. 3/9) dar- auf hingewiesen, dass die Verfahrenssprache der Strafbehörden im Kanton Zü- rich Deutsch sei und deshalb allfällige weitere ohne deutsche Übersetzung einge- reichte Unterlagen als unbeachtlich zu betrachten seien. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, innert 30 Tagen eine Prozesskaution von einst-

- 3 - weilen Fr. 1'800.– zu leisten (Urk. 7). Mit unaufgeforderter Eingabe vom 18. Okto- ber 2023 liess die Beschwerdeführerin eine E-Mail-Anfrage ihrer Schwester an die Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich vom 13. Oktober 2023 samt zwei von ihr dieser Nachricht beigefügte Foto-Aufnahmen und der entsprechenden E-Mail-Ant- wort der Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich vom 17. Oktober 2023 einrei- chen (Urk. 9 und Urk. 10/1-3). Nach Leistung der Prozesskaution von Fr. 1'800.– durch die Beschwerdeführerin (Urk. 12) wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2023 je eine zehntä- gige Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 13). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist und auch danach nicht vernehmen (vgl. Urk. 14/1); die Staatsan- waltschaft reichte mit Eingabe vom 4. November 2023 ihre Stellungnahme ein (Urk. 15). Mit Präsidialverfügung vom 27. November 2023 wurde die Stellung- nahme der Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin zur freigestellten Stellung- nahme innert 10 Tagen zugestellt (Urk. 18). Innert bis und mit 21. Dezember 2023 erstreckter Frist liess die Beschwerdeführerin replizieren (Urk. 21). Mit Eingabe vom 2. April 2024 liess das Statthalteramt des Bezirks Zürich um Zustellung einer Kopie des vorliegenden Entscheids ersuchen (Urk. 24). Weitere Eingaben erfolg- ten nicht; das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

E. 4.1

Gemäss unbestrittenem und gestützt auf die bei den Akten liegenden Vi- deoaufnahmen unzweifelhaft erstellbarem Sachverhalt überquerte die Beschwer- deführerin am 25. Juni 2022 um circa 18:40 Uhr bei der besagten Örtlichkeit den Fussgängersteifen der Fahrbahn C._____-strasse in Richtung F._____. Auf der Fussgängerinsel angekommen, lief die Beschwerdeführerin – ohne auf den Ver- kehr zu achten, den Blick gerade aus gerichtet – weiter, um die Tram- und Bus- spur zu überqueren. Dabei wurde sie vom von links herannahenden, vom Be- schwerdegegner 1 geführten, vom C._____-platz herkommenden und in Richtung G._____-platz fahrenden Linienbus Nr. ... mit der vorderen rechten Seite erfasst und zurück auf die Fussgängerinsel geschleudert (Urk. 16/1 S. 5 und Urk. 16/2/1- 2). Dabei zog sich die Beschwerdeführerin u. a. ein leichtes Schädelhirntrauma und multiple Gelenkkontusionen zu (Urk. 16/6/1-4).

E. 4.2

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Un- vorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfalts- pflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkei- ten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten

Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestim-

- 9 - mungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_351/2017 vom 1. März 2018 E. 1.3.1 m. H.). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung ist die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss sein Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten, als Mitursache hinzutreten, mit welchen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 129 IV 282 E. 2.1 m. H.).

E. 4.3

Was das Vortrittsrecht betrifft, ergibt sich aus den vorliegenden Akten ohne Weiteres, dass an der Unfallörtlichkeit der Beschwerdegegner 1 als Führer des Liniensbusses Nr. ... vortrittsberechtigt war: Der Unfall ereignete sich auf einer Fahrbahn im Sinne von Art. 1 Abs. 4 VRV, welche am Boden mehrfach mit dem vor Schienenfahrzeugen warnenden Signal "Strassenbahn" (1.18) markiert ist (Art. 10 Abs. 4 SSV). Die Fahrbahn ist im fraglichen Bereich zusätzlich auch noch mit unterbrochenen gelben Bus-Streifen (6.08) gekennzeichnet (Art. 74b SSV). Zwar befindet sich ein einzelner Fussgängerstreifen (gelber, parallel zum Fahrbahnrand verlaufender Balken; vgl. Art. 77 Abs. 1 SSV) auf dem der Fussgängerinsel gegenüberliegenden Fahrbahnrand; auf der Fahrbahn selbst (Bereich zwischen Fussgängerinsel und gegenüberliegendem Fahrbahnrand) ist jedoch kein Fussgängerstreifen angebracht (Urk. 16/2/1-2). Damit ereignete sich die Kollision auf einer Fahrbahn ausserhalb eines Fussgängerstreifens, auf welchem die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen haben (Art. 47 Abs. 5 VRV). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach die gelben Balken nicht durchgehend seien, um auf die Vortrittsregelung des Trams aufmerksam zu machen bzw. ein gelber Balken vorhanden sei, um den durchgehenden Fussgängerstreifen zu mar-

- 10 - kieren (Urk. 2 S. 10), überzeugt nicht. Eine solche Markierung bzw. Regelung durch Nichtmarkierung findet sich weder im Strassenverkehrsgesetz und den dazugehörenden Verordnungen (VRV und SSV), noch in den von der Beschwerdeführerin genannten (Urk. 2 S. 10 und Urk. 21 S. 5) Weisungen des UVEK vom 11. Juli 2024 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn. Auch nicht zutreffend ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass auf der Fahrbahn die Markierung "Strassenbahn" auf Fussgängerstreifen über Gleisanlagen angebracht gewesen sei (Urk. 2 S. 10). Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus den vorliegenden Akten ohne Zweifel, dass auf der Fahrbahn zwar die Markierung "Strassenbahn", dies jedoch ohne Fussgängerstreifen über den Gleisanlagen, markiert war (vgl. Urk. 16/2/1-2). Daran vermag auch die von der Beschwerdeführerin eingereichte E-Mail-Antwort der Sachbearbeiterin ... Center der

Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich vom 17. Oktober 2023 nichts zu ändern, wonach der Fussgängerstreifen beide Fahrbahnen abdecke und über dem Gleis keine Fussgängerstreifen markiert werden dürften, weil das Tram vortritt habe (Urk. 10/1), handelt es sich dabei doch bloss um eine unverbindliche, die rechtliche Situation nicht verändernde Kundendienst-Auskunft. Damit beziehen sich auch die zahlreichen weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Vortrittsrecht von Fussgängern auf Fussgängerstreifen (Urk. 2 S. 9 f. und Urk. 21 S. 5) auf eine Situation, die der vorliegenden nicht entspricht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Der Beschwerdegegner 1 als Lenker des Linienbusses Nr. ... war somit gegenüber der Beschwerdeführerin, welche die Fahrbahn ausserhalb eines Fussgängerstreifens zu überqueren beabsichtigte, grundsätzlich vortrittsberechtigt.

E. 4.4

Wie die Beschwerdeführerin jedoch zutreffend vorbringen liess, gilt dieses Vortrittsrecht nicht absolut und hatte der Beschwerdegegner 1 gemäss Art. 33 Abs. 1 SVG der Beschwerdeführerin das Überqueren der Strasse in angemessener Weise zu ermöglichen (BGE 106 IV 301 E. 1). Das Mass der Sorgfalt, welches dabei verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den vorausehbaren Gefahrenquellen (BGE 122 IV 225 E. 2b). Nach der Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jeder Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch ge-

- 11 - fährt. Der daraus abgeleitete Vertrauensgrundsatz besagt, dass jeder Strassenbenützer darauf vertrauen darf, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten. Solches Vertrauen ist jedoch unter bestimmten in Art. 26 Abs. 2 SVG erwähnten Umständen nicht gerechtfertigt und kann deshalb sorgfaltspflichtwidrig sein. Dies gilt u. a., wenn bereits Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt (BGE 125 IV 83 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6S.120/1998 vom 3. April 1998 E. 2b). Fussgänger müssen die Fahrbahn behutsam betreten. Ausserhalb von Fussgängerstreifen haben sie den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen (Art. 47 Abs. 1 und 5 VRV).

E. 4.5

Wie auf der Videoaufnahme ersichtlich ist, überquerte die Beschwerdeführerin nicht etwa gemächlich (vgl. Urk. 2 S. 11), sondern in schnellem Tempo den Fussgängerstreifen der Fahrbahn C. _____-strasse in Richtung F. _____. Auf der Fussgängerinsel angekommen, lief sie praktisch ungebremst und ohne nach links oder rechts zu schauen an drei dort links von ihr wartenden Fussgängern (Frau und Mann mit Kind an der Hand) vorbei, um die Tram- und Busspur zu überqueren, worauf es zur Kollision mit dem Linienbus Nr. ... gekommen ist (Urk. 16/2/2 [Sek. 13-15 der Videoaufnahme]). Der Beschwerdegegner 1 musste unter diesen Umständen – entgegen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 11 und Urk. 21 S. 4 f.) – angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht damit rechnen, dass die Beschwerdeführerin überraschend die von ihm befahrene Fahrbahn betreten würde. Vielmehr durfte er darauf vertrauen, dass sie sich – wie die anderen auf der Videoaufnahme ersichtlichen Fussgänger – ordnungsgemäss verhalten und ihm den Vortritt gewähren würde.

Zutreffend wies die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der öffentliche Verkehr in der Stadt Zürich stillstehen würde, wenn Linienbusse den Fussgängern bei jeder Überquerung der Fahrbahn ohne Fussgängerstreifen den Vortritt gewähren müssten (vgl. Urk. 15 S. 2). Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin gilt der von ihr geltend gemachte Art. 6 Abs. 1 VRV nicht für Überquerungen der Fahrbahn ohne, sondern nur solche mit (durchgehendem) Fussgängerstreifen, was vorliegend – wie zuvor dargelegt – gerade nicht der Fall ist (vgl. Urk. 2 S. 11). Hinzuweisen ist ferner mit

- 12 - der Staatsanwaltschaft darauf, dass die Beschwerdeführerin die Fahrbahn gemäss Art. 49 Abs. 2 SVG ohnehin selbst dann nicht derart überraschend hätte betreten dürfen, wenn sich auf der Fahrbahn – wie von ihr behauptet – ein Fussgängerstreifen über den Gleisanlagen befunden hätte. Für den Beschwerdegegner 1 lagen schliesslich auch keine Anzeichen für das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin vor: Mit der Videoaufnahme ist belegt, dass die Beschwerdeführerin drei links von ihr auf der Fussgängerinsel wartende, im Blickfeld des ebenfalls von links heranfahrenden Beschwerdegegners 1 befindliche Fussgänger (rechts) überholte, bevor sie unmittelbar die Fahrbahn betrat (Urk. 16/2/2 [Sek. 14 der Videoaufnahme]). Es war für den Beschwerdegegner 1 unter diesen Umständen offenkundig nicht möglich zu erkennen, dass die Beschwerdeführerin unvermittelt die von ihm befahrene Fahrbahn betreten würde. Entsprechend gab der Beschwerdegegner 1 gegenüber der Stadtpolizei Zürich am 7. September 2022 auch zu Protokoll, gesehen zu haben, wie eine stehende Fussgängergruppe auf seine Durchfahrt gewartet habe und dass ihm kurz vor der Fussgängerinsel die Beschwerdeführerin wie aus dem nichts hinter dieser stehenden Fussgängergruppe heraus direkt in die rechte Fahrzeugseite gelaufen sei (Urk. 16/4 F/A 3 S. 1). Die Kollision mit der Beschwerdeführerin war für den Beschwerdegegner 1 unter diesen Umständen somit auch nicht vorhersehbar. Entsprechend hatte er auch keinen Grund, die Geschwindigkeit mehr als 50 Meter vor dem Unfall zu reduzieren, wie dies die Beschwerdeführerin geltend machen liess (Urk. 21 S. 3). Das überraschende Betreten der Fahrbahn durch die Beschwerdeführerin ohne nach links und rechts zu schauen ist schliesslich auch als schwerwiegender aussergewöhnlicher Umstand zu beurteilen, der die eigentliche Ursache der Kollision war. Dies zeigt sich auch daran, dass die Beschwerdeführerin seitlich in den Bus lief, als sich dieser unmittelbar vor ihr befand, und sie nicht von diesem erfasst wurde, als sie sich bereits auf der Fahrbahn befand. Wie bereits von der Staatsanwaltschaft zutreffend erwogen, hat das Bundesgericht wiederholt ein schweres Selbstverschulden angenommen, wenn ein Fussgänger unvermittelt die Fahrbahn betritt (vgl. in Urk. 6 S. 2 und Urk. 15 S. 3 zitierte Entscheide). An dieser Einschätzung vermögen entgegen der Beschwerdeführerin auch die Verletzungen, welche sie sich durch die Kollision zugezogen hat, nichts zu ändern (vgl. Urk. 2 S. 3 f.

- 13 - und Urk. 21 S. 2 f.). Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten des Beschwerdegegners 1 – unabhängig von der geltend gemachten Geschwindigkeitsüberschreitung um 2.7 km/h – nicht als unfalladäquat zu betrachten. Bei dieser Aktenlagen und insbesondere angesichts der Videoaufzeichnung, welche den Unfallhergang eindeutig wiedergibt, durfte die Staatsanwaltschaft somit ohne Weiteres davon ausgehen, dass eine Verurteilung des Beschwerdegegners 1 als von vornherein äusserst unwahrscheinlich erscheint. Folgerichtig nahm sie eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 korrekterweise auch nicht an, ohne dass weitere Untersuchungen, insbesondere auch keine Einvernahme der Beschwerdeführerin zum Unfallhergang, erforderlich gewesen

wären (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO).

E. 4.6

Dass die Staatsanwaltschaft angesichts der dargelegten Umstände die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung als nicht gegeben erachtete und eine Untersuchung nicht anahm, ist somit nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

E. 5

Infolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 wird der vorliegende Entscheid teilweise nicht durch die ursprünglich angekündigte Gerichtsbesetzung gefällt bzw. amten die am Entscheid beteiligten Richter teilweise in anderer Funktion als angekündigt (vgl. Urk. 7 S. 5). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Gegen diese ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht und die Beschwerdeführerin leistete die ihr auferlegte Prozesskaution rechtzeitig. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass bzw. sind vorliegend erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 4 - 2. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatstände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro durore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3). Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro durore" in der Regel Anklage zu erheben. Davon abgesehen werden kann in einer "Aussage gegen Aussage"-Situation aber gleichwohl, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Letzteres kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Fall sein, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse erwartet werden können (Urteile des Bundesgerichts 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2 und 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.